

Kindertagespflege gem. § 22 ff. SGB VIII

Pädagogische Rahmenbedingungen für die Betreuung eines Kindes im Alter zwischen einem und drei Jahren

Die ersten drei Lebensjahre haben eine besondere Bedeutung für die Entwicklung des Kindes. In den ersten drei Lebensjahren haben Kinder noch keine Orientierung hinsichtlich ihrer eigenen Person, anderer Personen sowie über Raum und Zeit. Sie leben im „hier und jetzt“ und sind abhängig von ihren Bezugspersonen, die Schutz und Geborgenheit vermitteln. Kinder in den ersten drei Lebensjahren haben Angst vor Trennung. Diese Trennungsangst ist zwischen dem 1. und 3. Lebensjahr am stärksten ausgeprägt. Der achtsame Umgang mit den Bindungsgefühlen kleiner Kinder hat neben der Sorge um die körperliche Unversehrtheit oberste Priorität für die Betreuung. (vgl. www.sichererbindung.at/fruefremd.html)

Aufgrund der genannten Tatsachen muss die Fremdbetreuung zwischen dem 1. und 3. Lebensjahr besonders sensibel erfolgen.

Die Kindertagespflege für Kinder zwischen dem 1. und 3. Lebensjahr wird aus pädagogischen Gründen nur empfohlen, wenn Sie mindestens für die Dauer von 3 Monaten angelegt ist.

Damit dem Kind kein zusätzlicher Wechsel der Bezugsperson zugemutet wird, kommt für Kinder zwischen dem 1. und 3. Lebensjahr in der Regel nur die Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege in Frage. Die Eltern sollten sich möglichst für eine der beiden Betreuungsformen entscheiden.

Um dem Kind den Bindungsaufbau zur Tagespflegeperson zu ermöglichen, soll die Mindestbetreuungszeit 10 Wochenstunden betragen, wobei die Betreuung möglichst an 2 bis 3 aufeinander folgenden Tagen stattfinden soll. Die KTP soll für die Kinder einen wiederkehrenden erkennbaren Betreuungsablauf aufzuzeigen. KTP soll dabei nicht zu einem „Babysitting“ werden. Eine Mindestbetreuungszeit soll daher nicht unterschritten werden.

Dies gilt auch für die Eingewöhnungsphase. Eine Eingewöhnungsphase von mindestens 15 Wochenstunden ist verpflichtend, es sei denn die Tagespflegeperson ist dem Kind bereits gut bekannt. Um die Bindung zwischen Kind und Tagespflegeperson aufrecht zu erhalten ist es erforderlich, dass das Kind regelmäßig zur Tagespflegeperson gebracht wird und keine langen Unterbrechungen erfolgen (auch wenn sporadisch andere Betreuungspersonen zur Verfügung stehen oder Sie selbst Urlaub haben etc.)

Neben der Untergrenze ist auch eine zeitliche Obergrenze für den Förderungsanspruch erforderlich um zu verhindern, dass das Kindeswohl durch eine Überforderung der Anpassungsfähigkeit, eine Erschütterung seines Sicherheitsgefühls und eine Beeinträchtigung der Beziehungsqualität zu seinen primären Bezugspersonen gefährdet wird. (Meysen, Beckmann, Birnstengel, Eschelbach, Götte, Rechtsgutachten DIJuf)

Um die sozial-emotionale Entwicklung des Kindes nicht zu gefährden, sollte die absolute Obergrenze der täglichen Betreuungszeit von 9 Stunden täglich und wöchentlich 45 Stunden nicht überschritten werden. Abweichende Betreuungsbedarfe können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.